GSI Helmholtzzentrum für
Schwerionenforschung GmbH

Planckstraße 1
64291 Darmstadt

www.gsi.de

Vertrag

zwischen

GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH

Planckstraße 1

64291 Darmstadt

– im Folgenden „AG“ –

und

– im Folgenden der „AN“ –

Präambel

Der AG ist eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der AG ist eine von der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz getragene Großforschungseinrichtung im Verbund der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF).
Der AN verfügt über eine lange und besondere Erfahrung als Wirtschaftsprüfer und ist dazu bereit, zugunsten des AG den Jahresabschluss zu erbringen.
Beide Parteien vereinbaren daher Folgendes:

§ 1 Leistung

(1) Der AN wird für den AG die Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend der Spezifikation, welche vollumfänglich Bestandteil dieses Vertrages ist, übernehmen.

(2) Der AN erfüllt seine Pflichten aufgrund dieses Vertrages sorgfältig und gewissenhaft nach besten Kräften. Er erbringt die Leistungen in Übereinstimmung mit berufsständischen Praktiken und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(3) Die *Prüfung ist im Wesentlichen im Monat April des Folgejahres* mit einer Zeitdauer von 10 bis maximal 15 Arbeitstagen durchzuführen. Die Entwurfsfassung des Prüfungsberichtes ist Ende April, die Endfassung ist Mitte Mai vorzulegen. Der AG kann den Zeitpunkt der Hauptprüfung anpassen, wenn er dies rechtzeitig dem AN mitteilt.

GSI Helmholtzzentrum für
Schwerionenforschung GmbH

Planckstraße 1
64291 Darmstadt

www.gsi.de

(4) Die Leistung ist durch den AN und/oder seine Partner bzw. Mitarbeiter persönlich zu erbringen. Eine Erbringung durch Subunternehmer ist ausgeschlossen.

(5) Vertragsbestandteile in gelisteter Reihenfolge:

- Kompletten Vergabeunterlagen Kennziffer *42/2600040844 – Wirtschaftsprüfungsleistungen der Geschäftsjahren 2027 – 2030 (GSI)*
- Veröffentlichung auf Bund.de
- Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024
- VOL Teil B in der neuesten Fassung
- Allgemeinen Einkaufsbedingungen der GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH

§ 2 Vergütung

Für seine Leistungen gemäß § 1 dieser Vereinbarung erhält der AN eine Vergütung für die Gesamtleistung in Höhe von EUR (zzgl. gesetzlich gültiger Umsatzsteuer). Der AN soll über seine Vergütung jeweils nach Abschluss der Prüfungen gegenüber dem AG abrechnen. Reisekosten und andere Spesen sind in den Gesamtpreis pro Jahr bereits eingerechnet und können somit nicht gesondert abgerechnet werden. Im Fall von Mehraufwendungen, sind diese vor Erbringung dem AG schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Vertraulichkeit

(1) Der AN soll alle Informationen über die Geschäftstätigkeit des AG und deren verbundenen Unternehmen vertraulich behandeln und nicht an andere Personen weitergeben. Der AN soll vertrauliche Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm zugänglich gemacht wurden und soll diese nicht für eigene Zwecke oder zugunsten einer anderen Person verwenden, es sei denn der AG hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

(2) Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der AN beweisen kann:

a) dass sie zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt ist und dieser Umstand nicht auf ein Fehlverhalten des AN zurückzuführen ist;

b) zur Kenntnis des AN auf anderen Wegen als durch den AG oder deren verbundene Unternehmen gelangten, ohne dass eine gegenüber dem AG unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde und ein Recht zur Weitergabe dieser Information bestand;

c) der AN aufgrund Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist, sofern er zuvor den AG über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich informiert hat und die nach Gesetz vorgesehenen und angemessenen Vorkehrungen getroffen hat, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

(3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung ist für den AN während der Vertragsdauer und auch nach Vertragsbeendigung rechtlich bindend.

(4) Der AG sorgt dafür, dass dem AN alle für den Vertrag notwendigen Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Diese Sachverhalte können unter anderem datenschutzrelevant oder geheimhaltungsbedürftig sein.

(5) Der AN sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

(6) Der AG kann den Vertrag insgesamt oder teilweise kündigen, wenn der AN seinen Pflichten gemäß Absatz 2 und 5 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

(7) AG und AN sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere Informationen, die durch die Überlassung von Daten und/oder Datenträger bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

(8) Der AN ist berechtigt, seinen Arbeitnehmern vertrauliche Informationen offenzulegen. Der Umfang der Offenlegung beschränkt sich dabei auf ein solches Maß, wie es zu dem in diesem Vertrag niedergelegten Zweck notwendig ist. Der AN legt dem mit vertraulichen Informationen befassten Arbeitnehmer durch schriftlichen Vertrag die gleiche Verpflichtung zur Vertraulichkeit auf, die der AN selbst mit vorliegendem Vertrag eingeht.

§ 4 Eigentum an Vertraulichen Informationen

Der AN ist damit einverstanden, dass der AG der alleinige Eigentümer von allen vertraulichen Informationen, Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen, Marken oder anderen gewerblichen Schutzrechten bleibt. Dem AN wird hieran weder ein Nutzungsrecht gewährt noch werden irgendwelche dieser Rechte ausdrücklich oder schlüssig an ihn übertragen.

§ 5 Gewährleistung, Haftung

(1) Jede Vertragspartei ist allein für ihre Handlungen oder Unterlassungen, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vornimmt, verantwortlich.

(2) Der AN steht dafür ein, dass er seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag mit der Sorgfalt entsprechend § 1 Absatz 2 erbringt.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Vertragsdauer und -beendigung

(1) Diese Vereinbarung beginnt mit der Unterschrift beider Parteien. *Der Prüfauftrag wird durch den Aufsichtsrat für ein Jahr, vorerst für das Wirtschaftsjahr 2027, erteilt*. Eine Wiederholung der Auftragserteilung ist letztmalig, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat, für die Prüfung des Wirtschaftsjahres 2030 möglich (max. mögliche Gesamtvertragslaufzeit von 4 Jahren).

(2) Jede Vertragspartei ist dazu berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung dieser Vereinbarung durch eine Partei berührt jedoch nicht die Rechte und Pflichten der Parteien, die vor der Rechtswirksamkeit der Kündigung der Vereinbarung entstanden sind.

(5) Nach Beendigung dieser Vereinbarung ist der AN dazu verpflichtet, alle Eigentumsgegenstände, Dokumente und sonstige Daten, die dem AG gehören und in deren Besitz er sich befindet, unverzüglich an den AG zurückzugeben. Dem AN steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 7 Sonstiges

(1) Diese Vereinbarung geht allen vorher getroffenen Absprachen, unabhängig ob sich der AG und der AN hierauf schriftlich oder mündlich verständigt haben, vor. Diese Vereinbarung kann ganz oder teilweise von dem AG und dem AN nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden. Die Abbedingung des Schriftformerfordernisses ist nur schriftlich möglich.

(2) Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar wird oder ist, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung weiterhin wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt automatisch als durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich verwirklicht.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Darmstadt vereinbart.

(4) Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften AG (GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften AN